



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Lange Str. 94, 33014 Bad Driburg

Herr Bürgermeister Burkhard Deppe  
Am Rathausplatz 2

33014 Bad Driburg

**GRÜNE im Rat Bad Driburg**

**Bernd Blome**  
Fraktionssprecher  
Lange Straße 94  
33014 Bad Driburg

bernd.blome@gruene-bad-driburg.de  
[www.gruene-bad-driburg.de](http://www.gruene-bad-driburg.de)  
Telefon: 0151-54880609

Bad Driburg, 18. September 2025

## **Anfrage Zweifel am geologischen Standort der Wiesenquelle**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Deppe,

das Landgericht Paderborn hat die Anfechtung wegen eines Irrtums für die Verzichtserklärung ("Quellvertrag Wiesenquelle") nicht anerkannt. Das Gericht erkannte zwar, dass eine Anfechtung grundsätzlich möglich wäre, aber in diesem Fall Hinweise vorliegen, die gegen einen Irrtum sprechen.

Dies begründete das Gericht damit, dass der Beigeordnete der Stadt in einem Entwurf für eine Stellungnahme an die Kommunalaufsicht von Zweifeln an der genauen geologischen Verortung der Quelle schrieb.

Dieser Entwurf wurde seinerzeit mit dem Prozessgegner geteilt, sodass dieser sich im Prozess darauf beziehen konnte. In der Endfassung findet sich kein solcher Passus.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um zeitnahe, schriftliche Beantwortung binnen 5 Werktagen folgender Fragen:

1. Welche Nachweise existieren für die benannten Zweifel an der geologischen Verortung der Quelle? Gemeint sind sämtliche Nachweise, die solche Zweifel vor der Unterschrift und im Bezug auf die Notwendigkeit einer Verzichtserklärung.

Wir bitten um Auflistung, Erstellungsdatum sowie weitgefasste wörtliche Zitate, die diese Zweifel klar wiedergeben.

2. Wann wurden dem Stadtrat vor dem finalen Beschluss diese Zweifel mitgeteilt und in welcher Form?

3. Das Gutachten des Rechtsanwalts Hinne hat ausgeführt, dass vor der Vertragsschließung davon auszugehen war, dass auf dem Grundstück ein Verbot liegt und dass dies auch plausibel war.

Der Prozessgegner hat jedoch ohne zwingenden Grund Kenntnis von Entwürfen für eine Stellungnahme erlangt, in der von "Zweifeln" die Rede war. Alleinig durch dieses Verhalten war die Anfechtung vor dem Landgericht Paderborn nicht erfolgreich.

3.1 Wurde die Frage untersucht, ob diese Zweifel tatsächlich existierten und ob hier Amtshaftungsansprüche vorliegen, die durch Fehlverhalten nach der Vertragsschließung ausgelöst wurden?

3.2 Insbesondere stellt sich die Frage, ob tatsächlich Zweifel vorhanden waren sowie dazu, ob ein Fehlverhalten vorliegt, wenn solche Zweifel nur behauptet wurden und der Schaden wegen dieser unrichtigen Mitteilung entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Blome

